

Dezernat 3

im Hause

# Amtliche Mitteilungen

*K. G. We  
W. W. für G. S. + K.  
24/11  
he*

---

Datum 25. September 1998

Nr. 4/1998

---

**Inhalt:**

**Diplomprüfungsordnung**  
**für den**  
**integrierten Studiengang**  
**Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung**  
**an der**  
**Universität - Gesamthochschule Siegen**  
**mit dem**  
**Abschluß Diplomprüfung**  
**Vom 4. Dezember 1995**

- veröffentlicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW. 2  
Nr. 9/98 S. 740).



- § 28 Freiversuch
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diplomurkunde

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Aberkennung des Diplomgrades
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und das Methodenwissen so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

#### § 2

##### Zugangsvoraussetzung

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer neben der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife ein zweimonatiges Praktikum (acht Wochen) in einem der zentralen Medienbereiche absolviert hat (insbesondere Presse, Rundfunk, Film: Werbung, Öffentlichkeitsarbeit; Kulturarbeit). Der Nachweis ist in Form einer Bescheinigung, aus der die Art und Dauer der ausgeführten Tätigkeiten zu ersehen sind, beim Studentensekretariat vorzulegen.

(2) Hat der/die Bewerber/in eine abgeschlossene Berufsausbildung oder äquivalente Tätigkeit in einem medienrelevanten Bereich nachgewiesen, wird auf den Nachweis der Ableistung eines Praktikums verzichtet. Über die Anerkennung der Medienrelevanz entscheidet der Praktikumsausschuß.

(3) In Ausnahmefällen kann eine kontinuierliche und umfangreiche freie Mitarbeit bei Medieninstitutionen anerkannt werden. Arbeitsproben sind dem Praktikumsausschuß vorzulegen.

(4) Über die Anerkennung der Leistungen entscheidet der Praktikumsausschuß nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung. Die Fristen für die Vorlage der Bescheinigung bzw. der Arbeitsproben werden durch Ausgang bekanntgegeben. Über Fristüberschreitungen entscheidet in begründeten Sonderfällen der Praktikumsausschuß.

(5) Konnte das Praktikum aus Gründen, die der/die Bewerber/in nicht zu vertreten hat, nicht vollständig absolviert werden, so kann in begründeten Sonderfällen der Praktikumsausschuß nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung über eine Fristverlängerung entscheiden.

#### § 3

##### Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – den Diplomgrad „Diplom-Medienwirt“ bzw. „Diplom-Medienwirtin“, abgekürzt „Dipl.-Medienw.“.

#### § 4

##### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester und drei Monate.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 150 Semesterwochenstunden einschließlich je fünf SWS für zwei vierwöchige Praktika; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 14 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

#### § 5

##### Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung in der Regel bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters vollständig abgelegt sein kann. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studienseester, die Meldung zur Diplomprüfung im siebten Studienseester, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 19) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

## Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung an der Universität – Gesamthochschule Siegen Vom 4. Dezember 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität – Gesamthochschule Siegen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 18 Zeugnis

#### III. Diplomprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Klausurarbeiten
- § 24 Mündliche Prüfungen
- § 25 Zusatzprüfungen
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Für die Ablegung von Fachprüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen, sofern diese in Form einer Klausurarbeit oder in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden.

### § 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der federführende Fachbereich 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – einen Prüfungsausschuß, dem auch Mitglieder anderer am Studiengang beteiligter Fachbereiche angehören sollen. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und sieben weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen einschließlich der Privatdozenten/Privatdozentinnen, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weiteren Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 7 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/Zur Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum/Zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der/Die Kandidat/in kann für die Diplomarbeit und die Fachprüfungen den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/Prüferinnen vorschlagen. Auf die Vorschläge des/der Kandidaten/Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem/der Kandidaten/Kandidatin die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung, bekanntgegeben werden.

### § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb

des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der/die Kandidat/in an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Die in der Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer das Studium in einem höheren Fachsemester aufgenommen werden kann, werden auch auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige FachvertreterInnen zu hören.

### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ohne triftige Gründe ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen wird oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt erklärt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Der/Die Kandidat/in kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von den Fachprüfungen abmelden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem/der Kandidaten/Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Der Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, führt zu einer Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Ein/Eine Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den/die Kandidaten/Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt,
  2. an der Universität – Gesamthochschule Siegen für den integrierten Studiengang Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
  3. als Kandidat/in mit Fachhochschulreife den erfolgreichen Abschluß der Brückenkurse nachweist,
  4. in folgenden Fächern nach näherer Bestimmung der Studienordnung einen Leistungsnachweis (auf der Grundlage von Klausurarbeit, schriftlicher Hausarbeit, schriftlich ausgearbeitetem Referat, Arbeitsproben der Mediengestaltung mit schriftlicher Reflexion) erbracht hat:

- 4.1 Einführung in den Studiengang Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung,
- 4.2 Medien-Theorie oder Medien-Geschichte,
- 4.3 Medien-Psychologie oder Medien-Pädagogik oder Medien-Soziologie oder Medien-Politik oder Medien-Recht,
- 4.4 Medien-Wirtschaft,
5. zusätzlich ist die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:
- 5.1 Methodenkurse oder Medien-Technik/Medien-Ergonomie oder Pro-Tec oder EDV,
- 5.2 Kreativitätsförderung oder Produktgestaltung,
- 5.3 Praktikum mit Abschlußbericht,
- 5.4 Exkursion.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder eine Aufstellung der besuchten Veranstaltungen und
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem Studiengang Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung oder verwandten Studiengängen nicht oder endgültig nicht bestanden wurde, ob ein Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren wurde oder ob ein anderes Prüfungsverfahren läuft,
4. gegebenenfalls eine Erklärung über die gewählten Prüfer/innen und gegebenenfalls die Erklärung, ob der/die Kandidat/in der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei den mündlichen Prüfungen widerspricht.

(4) Ist es nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

#### § 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende/r.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung oder verwandten Studiengängen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde oder
- d) der/die Kandidat/in sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung sowie die Diplomarbeit, bei Blockprüfungen die gesamte Diplom-Vorprüfung bzw. die gesamte Diplomprüfung. Eine Exmatrikulation beendet das Prüfungsverfahren nicht.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren wurde.

#### § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde und daß insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

Jeweils eine Fachprüfung (Klausurarbeit) ist zu absolvieren in:

1. Medien-Wirtschaft,
2. Medien-Psychologie oder Medien-Pädagogik oder Medien-Soziologie oder Medien-Politik oder Medien-Recht.
3. Medien-Analyse.

Eine weitere Fachprüfung (mdl. Prüfung) ist in einem der folgenden Fächer zu absolvieren:

4. Medien-Theorie oder Medien-Geschichte.

(3) In den von dem/der Kandidaten/Kandidatin gewählten Fächern für die Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 4 darf kein Leistungsnachweis erworben worden sein, der als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung geltend gemacht wurde. Der/Die Kandidat/in wählt die Fächer, in denen er/sie die zwei Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 4 ablegen will. Diese Wahl wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

(4) Als Gegenstand der Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 3 und 4 sind aus den folgenden drei Gruppen zwei Medienbereiche zu wählen, jedoch nicht aus derselben Gruppe:

1. Printmedien oder Hörfunk,
2. Film oder Fernsehen oder Video,
3. Neue Medien.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus kann der/die Kandidat/in für die mündlichen Prüfungen Stoffgebiete in Absprache mit dem/der Prüfer/in vorschlagen.

(6) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung müssen innerhalb eines halben Jahres abgelegt werden. Die möglichen Termine der Fachprüfungen legt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Der/Die Kandidat/in kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

(7) Wird durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft gemacht, daß wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 6 Abs. 1 UG ersetzt werden.

#### § 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll nachgewiesen werden, daß in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Die Klausurarbeiten erstrecken sich über vier Zeitstunden. Die Klausurarbeit in dem Fach Medien-Wirtschaft nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann in zwei Teilaufgaben aufgeteilt werden, von denen mindestens eine sich mit allgemeinen wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen beschäftigen muß, während die andere spezielle medienwirtschaftliche Fragestellungen zum Thema haben kann. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabenstellungen beträgt jeweils zwei Zeitstunden.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

#### § 14 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder/jede Kandidat/in in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem/einer Prüfer/in geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der/die Prüfer/in die anderen Prüfer/innen oder den/die Beisitzer/in zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat/in und Fach in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, sofern nicht ein/eine Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;                  |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Soweit die Fachnote sich nicht aus zwei Teilleistungen zusammensetzt, sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 16

#### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fachnoten, die mindestens „ausreichend“ (4,0) sind, werden angerechnet. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein. Die Festlegung in § 12 Abs. 6 ist davon nicht betroffen.

(3) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung erfolgt, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß das Versäumen dieser Frist nicht auf eigenem Verschulden beruht. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

### § 17

#### Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Kandidaten/Kandidatinnen, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV. NW. S. 350), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie bei Beendigung des Grundstudiums in dem integrierten Diplomstudiengang Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in Deutsch (80 Std.), Englisch (80 Std.) und (alternativ) Mathematik oder einer zweiten Fremdsprache (80 Std.) nachweisen und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

### § 18

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. In den Fällen des § 17 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wenn die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden wurde, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## III. Diplomprüfung

### § 19

#### Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität – Gesamthochschule Siegen für den integrierten Studiengang Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung eingeschrieben ist;
4. in folgenden Fächern je einen Leistungsnachweis erbracht hat:
  - 4.1 Medien-Geschichte oder Medien-Analyse.
  - 4.2 Medien-Psychologie oder Medien-Pädagogik oder Medien-Soziologie.
  - 4.3 Medien-Ethik,
  - 4.4 Medien-Wirtschaft.
- 4.5 zusätzlich ist in zwei Projekten jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen, wobei die Projekte nicht demselben Projektbereich zugeordnet sein dürfen.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem Praktikum nebst Abschlußbericht nachzuweisen.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 20 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 25 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

### § 20

#### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen entweder aus Klausurarbeiten (Absatz 2) oder aus mündlichen Prüfungen (Absatz 3).

(2) Die schriftlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Medien-Theorie,
2. Medien-Psychologie oder Medien-Pädagogik oder Medien-Soziologie (Es darf kein Fach gewählt werden, für das bereits ein Leistungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 vorgelegt worden ist),
3. Medien-Wirtschaft (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre) und
4. nach Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin auf ein Fach des Schwerpunktes, den der/die Kandidat/in im Hauptstudium gewählt hat (kulturwissenschaftlicher, wirtschaftswissenschaftlicher oder praktischer Informationsbereich).

(3) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Medien-Geschichte oder Medien-Analyse (Es darf kein Fach gewählt werden, für das bereits ein Leistungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 vorgelegt worden ist),
2. nach Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin auf ein Fach des Schwerpunktes, den der/die Kandidat/in im Hauptstudium gewählt hat (kulturwissenschaftlicher, wirtschaftswissenschaftlicher oder praktischer Informationsbereich).

(4) Darüber hinaus gilt:

Hat der/die Kandidat/in den kulturwissenschaftlichen Informationsbereich als Schwerpunkt gewählt, so legt er/sie in den beiden Fächern, in denen er/sie keinen Leistungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 vorgelegt hat, jeweils eine mündliche und eine schriftliche Fachprüfung ab. Hat der/die Kandidat/in den wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt gewählt, so legt er/sie zusätzlich zur wirtschaftswissenschaftlichen Fachprüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeiner Volkswirtschaftslehre in einem der folgenden Teilgebiete eine mündliche und eine schriftliche Fachprüfung ab:

– Absatzwirtschaft oder Finanzierung oder Organisation oder Personalwesen.

Hat der/die Kandidat/in den praktischen Informationsbereich gewählt, so legt er/sie in dem dritten Projekt, in dem er/sie keinen Leistungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 vorgelegt hat, eine mündliche und eine schriftliche Fachprüfung ab. Voraussetzung für die Ablegung der Fachprüfung in einem Projekt ist die entsprechende Anerkennung des Projektes durch den Prüfungsausschuß. Die Prüfung der Anerkennung erfolgt auf Antrag des/der Projektleiters/Projektleiterin. In dem Antrag sind von dem/der Antragsteller/in der Gegenstand des Projektes sowie die geplanten Gegenstandsbereiche der Prüfungen aufzuführen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Projektes bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(5) Die Klausurarbeiten in den genannten Fächern gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 dauern jeweils vier Stunden. Die mündlichen Prüfungen in den in Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 aufgeführten Fächern dauern je Kandidat/in und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(6) Als Gegenstand der Fachprüfungen im kulturwissenschaftlichen Informationsbereich sind aus den folgenden drei Gruppen zwei Medienbereiche zu wählen, die jedoch nicht derselben Gruppe zugeordnet sein dürfen:

1. Printmedien oder Hörfunk,
2. Film oder Fernsehen oder Video,
3. Neue Medien.

(7) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung müssen innerhalb eines Jahres abgelegt werden. § 12 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Die möglichen Termine der Fachprüfungen legt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Der/Die Kandidat/in kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

### § 21

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer/in ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem/der Kandidaten/Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der/die Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Sofern die Diplomarbeit aus einer Projektarbeit hervorgeht, kann die Diplomarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandi-

daten/Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Dabei wird festgestellt, ob es sich um ein empirisches, experimentelles oder mathematisches Thema handelt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, daß die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel etwa 100 Seiten betragen.

## § 22

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. Einer/Eine der Gutachter/innen soll der/die Prüfer/in sein, der/die die Arbeit betreut hat. Der/Die zweite Prüfer/in wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem/der Kandidaten/Kandidatin spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

## § 23

### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll nachgewiesen werden, daß in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Die Klausurarbeiten erstrecken sich über vier Zeitstunden. Die Klausurarbeiten in dem Fach Medien-Wirtschaft nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 und ggf. nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 müssen sich mit allgemeinen wirtschaftswissenschaftlichen Teilgebieten gemäß den näheren Bestimmungen der Studienordnung beschäftigen.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden: die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 24

### Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen gilt § 14 entsprechend.

## § 25

### Zusatzprüfungen

(1) In weiteren als den vorgeschriebenen Fächern kann sich der/die Kandidat/in einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 26

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: Das arithmetische Mittel der Noten der Fachprüfungen geht zu 75% und die Note der Diplomarbeit zu 25% in die Gesamtnote ein. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Auf dem Zeugnis wird für den kulturwissenschaftlichen Informationsbereich und den Schwerpunktbereich jeweils eine Gesamtnote ausgewiesen, die aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Fachprüfungen gebildet wird.

## § 27

### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 16 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 28

### Freiversuch

(1) Legt ein/e Kandidat/in innerhalb der Regelstudienzeit spätestens vor dem Ablauf von acht Semestern und drei Monaten und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Diplomprüfung ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der/die Kandidat/in nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, daß der/die Kandidat/in unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung ein amtsärztliches Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der/die Kandidat/in nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er/sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der/die Kandidat/in nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder Satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht ein/e Kandidat/in in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

## § 29

### Zeugnis

(1) Nach bestandener Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis über die Ergebnisse ausgestellt. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. § 18 gilt entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 30

### Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## IV. Schlußbestimmungen

## § 31

### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 32

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 33

##### Aberkennung des Diplomgrades

(1) Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

#### § 34

##### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1995/96 erstmalig für den integrierten Diplomstudiengang Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung an der Universität – Gesamthochschule Siegen eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden oder begonnen haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1995 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1995/96 für den integrierten Diplomstudiengang Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung an der Universität – Gesamthochschule Siegen eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht begonnen haben, legen diese nach der im Sommersemester 1995 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

#### § 35

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung vom 19. August 1991 (GABl. NW. II S. 312) außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – vom 31. 5. 1995 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 9. 10. 1995 sowie meiner Genehmigung vom 4. 12. 1995.

Siegen, den 4. Dezember 1995

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Siegen  
Universitätsprofessor Dr. Sturm